

SG_PUBLIKATIONEN 21-8216 vom 15. August 2022

SG Gerichte, 2022-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_21-8216

FR: SG_PUBLIKATIONEN 21-8216 du 15 août 2022

IT: SG_PUBLIKATIONEN 21-8216 del 15 agosto 2022

Erwägungen

E. 1.1

Die Zuständigkeit des Bau- und Umweltdepartementes ergibt sich aus Art. 43bis VRP.

E. 1.2

Die Frist- und Formerfordernisse von Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 VRP sind erfüllt. Die Rekursberechtigung ist gegeben (Art. 45 VRP). Auf den Rekurs ist – unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung 1.3 – einzutreten.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 71/2022), Seite 11/32

E. 1.3

Die Rekurrenten machen eine Wertverminderung ihrer Grundstücke geltend, ohne diese jedoch zu substantiieren. Allgemein ist auszuführen, dass ein Begehren um Schadenersatz wegen Wertverminderung lediglich eine subsidiäre Abwehrmöglichkeit nach Art. 679 ZGB darstellt. Sie hat nicht die Unterlassung oder die Beseitigung von Eigentumsbeschränkungen zum Gegenstand, sondern geht nur auf Ersatz für den Schaden aus, der durch eine in der Vergangenheit liegende Eigentumsüberschreitung verursacht wurde (B. HEER, St.Gallisches Bau- und Planungsrecht, Bern 2003, Rz. 955; BDE Nr. 9/2013 vom 12. Februar 2013 Erw. 6). Privatrechtliche Einsprachen gemäss Art. 684 ZGB haben demgegenüber nur den präventiven Immissionschutz zum Gegenstand (GVP 1992 Nr. 29). Über allfällige Schadenersatzansprüche ist somit vorliegend nicht zu befinden und diese wären auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. Auf den Rekurs ist in diesem Punkt nicht einzutreten.

E. 2

Am 1. Oktober 2017 ist das Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) in Kraft getreten und das Baugesetz vom 6. Juni 1972 (nGS 8, 134; abgekürzt BauG) aufgehoben worden (Art. 172 Bst. a PBG). Der erstinstanzliche Entscheid erging am 19. August 2021. Mit hin sind vorliegend grundsätzlich die Bestimmungen des PBG anwendbar, sofern sie gemäss Anhang zum Kreisschreiben „Übergangsrechtliche Bestimmungen im PBG“ vom 8. März 2017 (Baudepartement SG, Juristische Mitteilungen 2017/I/1) als unmittelbar anwendbar erklärt werden. Im Übrigen gelangen weiterhin das Baugesetz und das entsprechende Baureglement zur Anwendung.

E. 3

Die Rekursgegnerin stellt in Bezug auf die einbezogenen bzw. nach ihrer Ansicht einzubeziehenden Fachstellen verschiedene Anträge. Einerseits seien die beiden Amtsberichte bzw. Stellungnahmen des AFU vom 16. Dezember 2021 sowie 31. März 2022 aus dem Recht zu weisen. Andererseits seien weitere Amtsberichte beim Volkswirtschaftsdepartement, beim Amt für Wirtschaft und Arbeit, beim AREG sowie

beim Bundesamt für Verkehr einzuholen.

E. 3.1

Nach Art. 12 Abs. 1 VRP ermittelt die Behörde oder das von ihr beauftragte Verwaltungsorgan den Sachverhalt und erhebt die Be- weise von Amtes wegen durch Befragung von Beteiligten, Auskunfts- personen und Zeugen, durch Beizug von Urkunden, Amtsberichten und Sachverständigen, durch Augenschein sowie auf andere geeig- nete Weise. Der in Art. 12 Abs. 1 VRP konkretisierte Untersuchungs- grundsatz verlangt, dass die zuständige Behörde den rechtserhebli- chen Sachverhalt vollständig feststellt. Es sollen die tatsächlichen Ge- schehnisse und Gegebenheiten ermittelt werden, aus denen sich die Rechtsfolgen ergeben. Dabei entscheidet die zuständige Behörde, welche Tatsachen wesentlich sind. Weil die Behörde von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sach- verhalts zu sorgen hat, ist sie nicht an die Vorbringen der Beteiligten gebunden. Sie darf daher die Beweisabnahme ablehnen, wenn der zu

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 71/2022), Seite 12/32

beweisen beabsichtigte Sachverhalt rechtlich unerheblich ist oder be- reits feststeht, oder wenn die Behörde den Sachverhalt gestützt auf ihre eigene Sachkenntnis beziehungsweise jene ihrer fachkundigen Amtsstellen zu würdigen vermag (siehe beispielsweise BDE Nr. 67/2014 vom 10. September 2014 Erw. 3.2; BDE Nr. 15/2018 vom 23. März 2018 Erw. 2.2).

Der Amtsbericht ist die Auskunft einer Behörde oder Amtsstelle über bestimmte Tatsachen oder Verhältnisse, über welche diese aufgrund ihrer Tätigkeit besondere Sachkunde besitzt (CAVELTI/VÖGELI, Verwal- tungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen – dargestellt an den Verfah- ren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl., St.Gallen 2003, Rz. 974). Den Verfahrensbeteiligten ist in Bezug auf Amtsberichte das rechtliche Gehör zu gewähren. Amtsberichte müssen deshalb vollumfänglich zu den Akten genommen und den Beteiligten zur Stellungnahme vorge- legt werden (K. PLÜSS, in: Kommentar VRG, § 7 N 61).

E. 3.2

Im Zusammenhang mit dem eingeholten Amtsbericht beim AFU macht die Rekursgegnerin geltend, der Bericht sei einerseits unnötig und andererseits unzulässig, da die im Rahmen des Amtsberichts zu behandelnden Sachfragen durch die für den Entscheid zuständige Behörde klar umschrieben sein müssten und den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zu geben sei, sich zum Inhalt des Auftrags zu äussern und Änderungen zu beantragen.

E. 3.2.1

In Bezug auf die Notwendigkeit des Amtsberichts ist festzuhal- ten, dass der Beizug einer Fachstelle im Rahmen des Untersuchungs- grundsatzes im Ermessen der entscheidenden Instanz liegt. Anzeigt ist der Beizug insbesondere dann, wenn der Behörde die zum Ent- scheid erforderliche Sachkunde über umstrittene Tatsachen fehlt (CAVELTI/VÖGELI, a.a.O., Rz. 976; Baudepartement SG, Juristische Mitteilungen 2006/I/8). Vorliegend sind insbesondere lärmschutzrecht- liche Fragen umstritten. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob alle möglichen und zumutbaren Massnahmen zur Ergreifung der Reduk- tion der Lärmimmissionen auf den Grundstücken der Rekurrenten vor- genommen wurden und deshalb Erleichterungen gewährt werden kön- nen. Hierfür war der Beizug des AFU, welchem auch die Lärmschutz- fachstelle des Kantons angehört, angezeigt und entspricht in solchen Fällen auch der ständigen Praxis der Rekursinstanz.

E. 3.2.2

Bei der Form der Amtsberichte ist zu unterscheiden zwischen jenen, bei denen die Fachstelle allgemein – ohne konkrete Fragen – um ihre Expertise ersucht wird und jenen, bei denen konkrete Fragen durch die Rekursinstanz gestellt werden. Bei der Einholung eines einfachen Amtsberichtes muss den Beteiligten vorgängig keine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Immerhin ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich zum Ergebnis zu äussern (B. MÄRKLI, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Praxiskommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRP], Zürich/St.Gallen 2020, Art. 12-13 N 49). Vorliegend wurden im Rahmen der Einladung zum Amtsbericht

Entscheid des Bau- und Umweltsdepartementes SG (Nr. 71/2022), Seite 13/32

durch den Verfahrensleiter der Rechtsabteilung keine konkreten Fragen an die Fachstelle gerichtet. Die Einräumung der Möglichkeit zur Stellung von Ergänzungsfragen erübrigt sich deshalb bereits aus diesem Grund. Weiter wurde den Verfahrensbeteiligten der Amtsbericht mit Schreiben vom 31. Januar 2022 zugestellt. Sie hatten somit genügend Gelegenheit, sich zum Ergebnis des Amtsberichts vernehmen zu lassen. Von dieser Möglichkeit machte insbesondere auch die Rekursgegnerin mit Eingabe vom 1. März 2022 sowie anlässlich des Augenscheins vom 9. Februar 2022 Gebrauch.

E. 3.3

Mit Eingabe vom 1. März 2022 beantragt die Rekursgegnerin zudem, der Amtsbericht des AFU sei aus dem Recht zu weisen, da die Ausführungen im Widerspruch zu den Angaben der Mitarbeiterin des AFU am Augenschein stünden. Der Amtsbericht weise entsprechend offensichtliche Mängel und Widersprüche auf. Selbst wenn der Amtsbericht (einzelne) Widersprüche aufweisen würde, was vorliegend – wie noch zu zeigen sein wird – nicht der Fall ist, wäre dies noch nicht ein Grund, ihn deshalb gesamthaft aus dem Recht zu weisen. Vielmehr wäre in solchen Fällen die Rekursinstanz gehalten, im Rahmen der materiellen Beurteilung der Streitsache von den Einschätzungen der Fachbehörde abzuweichen. Ein solches Vorgehen rechtfertigt sich etwa im Fall von offensichtlichen Mängeln oder Widersprüchen (PLÜSS, a.a.O., § 7 N 147, MÄRKLI, a.a.O., Art. 12-13 N 48). Vorliegend sind die Anschuldigungen der Rekursgegnerin jedoch auch vollkommen haltlos. So macht sie in ihrer Eingabe vom 1. März 2022 geltend, dass es der Lärmsachverständigen am Augenschein nur darum ging, "ihre nicht vorschriftskonform ermittelten Vermutungen" im Amtsbericht durch Äusserungen zu den Pegelkorrekturen zu bestätigen, weshalb sie am Augenschein durch ihre im Rahmen des Amtsberichts vorgefasste Meinung befangen gewesen sei. Dieser Vorwurf entbehrt jeglicher Grundlage. Vielmehr hatte das AFU im Amtsbericht vom 16. Dezember 2021 lediglich festgehalten, dass gemäss den Messungen aus dem Jahr 2020 die A- und C-bewerteten Pegel stark differieren würden, weshalb allenfalls eine Anpassung der Pegelkorrekturen gerechtfertigt sein könnte. Dies sei jedoch durch eine Hörprobe vor Ort zu verifizieren. Der Augenschein vom 9. Februar 2022 diene mitunter gerade diesem Zweck. Eine Befangenheit oder allfällige Widersprüche sind weder aus dem Vorgehen noch aus den getätigten Äusserungen ersichtlich.

E. 3.4

Betreffend die Ergänzung des Amtsberichts vom 31. März 2022 macht die Rekursgegnerin mit Eingabe vom 3. Mai 2022 geltend, dass das AFU nicht Verfahrensbeteiligte sei und es deshalb ohne entsprechende Aufforderung durch die Rekursinstanz nicht berechtigt sei, von sich aus Ergänzungen zu seinem Amtsbericht oder Stellungnahmen zu abweichenden

Auffassungen von Verfahrensbeteiligten abzugeben. Entsprechend sei die Eingabe vom 31. März 2022 aus dem Recht zu weisen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Rekursinstanz den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären hat (Art. 12 VRP). Entsprechend werden

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 71/2022), Seite 14/32

Eingaben, die zur Sachverhaltsermittlung beitragen, zu den Akten genommen. Dies verhält sich bei ergänzenden Ausführungen einer Fachstelle nicht anders als bei einer unaufgeforderten weiteren Eingabe von Verfahrensbeteiligten. Vorliegend war es somit sachdienlich und nicht zu beanstanden, dass die kantonale Fachstelle auf – ihrer Meinung nach – falsche Vorbringen der Verfahrensbeteiligten reagierte und mit Eingabe vom 31. März 2022 eine Richtigstellung machte. Die Eingabe ist deshalb nicht aus dem Recht zu weisen.

E. 3.5

Die Einholung von weiteren Amtsberichten beim Volkswirtschaftsdepartement, beim Amt für Wirtschaft und Arbeit, beim AREG sowie beim Bundeamt für Verkehr erübrigt sich, da daraus keine weiteren entscheidungswesentlichen Erkenntnisse zu erwarten sind bzw. keine Fragen geklärt würden, welche durch diese Fachstellen und nicht durch die Rekursinstanz zu beantworten wären. So ist zwischen den Parteien insbesondere unbestritten, dass es sich bei der Luftseilbahn um eine konzessionierte Anlage handelt, welche auch touristisch von grosser Bedeutung ist. Ebenfalls nicht angezweifelt wird, dass die Rekursgegnerin einen Transportauftrag zu erfüllen hat.

E. 4

Die Rekurrenten machen geltend, die Vorinstanz habe verschiedentlich ihr rechtliches Gehör verletzt. Einerseits hätten die Rekurrenten erneut Einsprache erheben müssen, da die Vorinstanz fälschlicherweise ein Auflage- und Einspracheverfahren durchgeführt habe. Andererseits seien ihr auch die Stellungnahmen der D. ___AG nicht ordnungsgemäss zugestellt worden und ihre eigenen Eingaben unberücksichtigt geblieben.

E. 4.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör dient einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar. Sein Umfang richtet sich primär nach kantonalem Recht und subsidiär nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV). Zu den wesentlichen Inhalten gehören die Orientierung und die Möglichkeit zur Äusserung vor Erlass einer Verfügung, das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Teilnahme am Beweisverfahren und der Anspruch auf Prüfung und auf begründeten Entscheid (G. STEINMANN, in: Ehrenzeller und weitere [Hrsg.], Die Schweizerische Bundesverfassung, St.Galler Kommentar, 3. Aufl., Zürich/St.Gallen 2014, Art. 29 N 23 ff.). Auch ergibt sich daraus das Recht der Verfahrensbeteiligten, zu jeder Eingabe der Gegenpartei Stellung zu nehmen, und zwar unabhängig davon, ob diese neue und erhebliche Gesichtspunkte enthält. Als Ausfluss aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör soll der Entscheidungsempfänger zu den wesentlichen Punkten Stellung nehmen können, bevor der Entscheid gefällt wird. Dazu muss er vorweg auch Kenntnis von den massgeblichen Akten, Amtsberichten und Erkenntnissen einer Fachinstanz nehmen können (RIZVI/RISI, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Praxiskommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Zürich/St.Gallen 2020,

Art. 15–17 N 18 und 39; VerwGE B 2020/98 vom 8. Juli 2021 Erw. 3.2).

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 71/2022), Seite 15/32

E. 4.2

Die Rekurrenten machen geltend, die Vorinstanz habe fälschlicherweise erneut ein Auflage- und Einspracheverfahren durchgeführt, weshalb sie erneut hätten Einsprache erheben müssen und deshalb ihr rechtliches Gehör verletzt worden sei. Die Verfahrensbeteiligung hätte von Amtes wegen erfolgen müssen. Die Vorinstanz hält dem entgegen, es handle sich um einen Anwendungsfall der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands, für welchen die Vorschriften über das Baubewilligungsverfahren sachgemäss angewendet würden (Art. 159 Abs. 3 PBG). Dies diene gerade der formalisierten Gewährung des rechtlichen Gehörs.

Es ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass die Durchführung des Auflage- und Einspracheverfahrens der Gewährung des rechtlichen Gehörs dient. Auch wurden die heutigen Rekurrenten explizit angesprochen und ihnen der Verfügungsentwurf zugestellt. Die Anwohnerinnen und Anwohner hatten somit durchaus die Gelegenheit, sich zum Verfügungsentwurf zu äussern. Von dieser Möglichkeit machten sie im Rahmen ihrer Einsprache vom 16. Juli 2021 auch Gebrauch. Entsprechend ist vorliegend nicht ersichtlich, inwiefern den heutigen Rekurrenten diesbezüglich durch die Vorinstanz hätte das rechtliche Gehör verweigert werden sollen. Auch dass die Vorinstanz für das Verfahren und die Gewährung des rechtlichen Gehörs eine sachgemässe Anwendung der Vorschriften über das Baubewilligungsverfahren wählte, ist vorliegend nicht zu beanstanden. Zudem kann nicht gesagt werden, dass den Rekurrenten ein zusätzlicher, unnötiger Aufwand entstanden wäre. Vielmehr hätten sie sich – auch ohne neues formelles Einspracheverfahren – zum Verfügungsentwurf im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs geäussert (siehe hierzu auch nachfolgend Erw. 8.2).

E. 4.3

Weiter machen die Rekurrenten geltend, die Stellungnahmen der D.____AG vom 21. März 2021 und jene vom 12. August 2021 seien ihnen nicht ordnungsgemäss und nicht vor dem Entscheid zugestellt worden.

Wie aufgezeigt, beinhaltet der Anspruch auf rechtliches Gehör auch das Recht der Verfahrensbeteiligten, zu jeder Eingabe der Gegenpartei Stellung zu nehmen und davon (im Vorfeld) Kenntnis zu nehmen. Zumindest die Eingabe vom 12. August 2021 erfolgte zudem während des zu beurteilenden Einspracheverfahrens. Aus den Vorakten ergibt sich, dass die Vorinstanz die Eingabe vom 12. August 2021 den Einsprechern erst mit Schreiben vom 24. August 2021 zustellte. Der angefochtene Entscheid datiert bereits vom 19. August 2021, wurde aber ebenfalls am 24. August 2021 eröffnet. Hiermit hat die Vorinstanz grundsätzlich das rechtliche Gehör der heutigen Rekurrenten verletzt. Diese Verletzung könnte vorliegend aber geheilt werden bzw. wurde durch die nachträgliche Zustellung durch die Vorinstanz bereits geheilt. Zumal der angefochtene Beschluss – wie nachfolgend zu zeigen ist – ohnehin aufzuheben ist, erübrigt es sich, einerseits weiter auf diesen Punkt einzugehen, andererseits die Verletzung des rechtlichen Gehörs bei der Kostenverlegung zu berücksichtigen.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 71/2022), Seite 16/32

E. 4.4

Weiter rügen die Rekurrenten, ihre Eingaben seien unberücksichtigt geblieben. Hiermit machen die Rekurrenten eine Verletzung der Begründungspflicht geltend.

E. 4.4.1

Nach Art. 24 Abs. 1 VRP soll ein Entscheid unter anderem die Tatsachen, die Vorschriften und die Gründe enthalten, auf die er sich stützt (Bst. a), sowie den Rechtsspruch der Behörde (Bst. b). Die Bestimmung konkretisiert zwar die Begründungspflicht als Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör (GVP 1998 Nr. 45 Erw. 2b), enthält aber keine Regelung hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen an die Begründung. Es ist daher aufgrund des bundesrechtlichen Minimalanspruchs zu prüfen, ob eine Verletzung der Begründungspflicht vorliegt. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt unter anderem, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Der Bürger soll wissen, warum die Behörde entgegen seinem Antrag entschieden hat. Die Begründung eines Entscheids muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Das bedeutet indessen nicht, dass sich diese ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 134 I 83 Erw. 4.1 mit Hinweisen). Die Begründung muss jedoch auf jeden Fall angemessen und hinreichend, d.h. nachvollziehbar und verständlich, sein (M. ALBERTINI, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Bern 2006, S. 403).

E. 4.4.2

Die Vorinstanz legt in ihrem Entscheid dar, weshalb sie zum Schluss gelangt ist, dass keine weiteren Lärmschutzmassnahmen angeordnet werden müssen und Erleichterungen nach Art. 25 Abs. 2 und 3 USG gewährt werden können. Die wesentlichen Überlegungen gehen damit aus dem angefochtenen Entscheid eindeutig hervor. Es war den Rekurrenten somit ohne weiteres möglich, den Entscheid sachgerecht anzufechten. Folglich liegt diesbezüglich keine Verletzung der Begründungspflicht bzw. des rechtlichen Gehörs vor.

E. 5

Weiter rügen die Rekurrenten, die Möglichkeit der Gewährung von Erleichterungen sei nicht gegeben, da dies der Baubewilligung bzw. der darin enthaltenen Auflage widersprechen würde und somit einem unzulässigen Widerruf derselben gleichkommen würde.

Entscheid des Bau- und Umweltsdepartementes SG (Nr. 71/2022), Seite 17/32

E. 5.1

Im Rahmen der Erteilung der Baubewilligung vom 11. März 2004 hat die Vorinstanz die heutige Rekursgegnerin verpflichtet, "die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Lärmempfindlichkeitsstufe II bei der Bergstation Y.____ nach Bauvollendung in geeigneter Form nachzuweisen" (Dispositivziffer 1). In den Erwägungen führte sie diesbezüglich

lediglich aus, dass die Betreiberin der Verkehrsanlage bei Neu- und Umbauten nachzuweisen habe, dass die bundesrechtlichen Vorschriften erfüllt würden. Andernfalls habe sie die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit die in der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) angegebenen Lärmgrenzwerte eingehalten werden könnten.

E. 5.2

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, lassen sich die Lärmmissionen vor Inbetriebnahme einer Anlage nur abschätzen, jedoch erst nach Inbetriebnahme verbindlich feststellen. Ergibt sich alsdann, dass die Vorschriften nicht eingehalten sind, ist der nachträgliche Entscheid über Lärmschutzmassnahmen zulässig (BGE 130 II 32 Erw. 2.4). Entsprechend muss es auch möglich bleiben, im Nachhinein Erleichterungen für die Einhaltung der Planungs- bzw. Immissionsgrenzwerte zu gewähren. Dies allerdings nur, wenn die restriktiv anzuwendenden Voraussetzungen auch tatsächlich erfüllt sind. Daran ändert auch die explizite Erwähnung in der Baubewilligung vom 11. März 2004 nichts. Die Pflicht zur Einhaltung der massgebenden Planungswerte ergibt sich vielmehr bereits aus Bundesrecht. Das Bundesrecht sieht aber auch ausdrücklich die Möglichkeit zur Gewährung von Erleichterungen vor (Art. 25 Abs. 2 und 3 USG). Die konkrete Luftseilbahn betreffend, haben sowohl das Baudepartement in BDE Nr. 75/2010 vom 10. Dezember 2010 (Erw. 6) als auch das Verwaltungsgericht in VerwGE B 2011/7 vom 17. Januar 2012 (Erw. 4.3) die Möglichkeit zur Beantragung von Erleichterungen bejaht. Die entsprechende Rüge der Rekurrenten ist somit unbegründet.

E. 6

Die Rekursgegnerin macht geltend, die Kontrollmessungen vom 20. Juli 2020 würden nicht von den effektiven Betriebsparametern ausgehen und es sei deshalb von einer Reduktion der Lärmbelastung um mindestens 1 dB(A) auszugehen, womit der Immissionsgrenzwert auch auf Grundstück Nr. 003 eingehalten würde.

Die Rekursgegnerin macht insbesondere geltend, dass aufgrund der tieferen effektiven Fahrgeschwindigkeit und Bestückung, als sie den Lärmmissionen zugrunde gelegt worden seien, die Immissionen geringer seien. Mit Eingabe vom 20. November 2020 an die Vorinstanz führte die Rekursgegnerin aus, dass während der Sommersaison sowie bei schlechtem Wetter oder unter der Woche (exkl. Ferien und Feiertage) die Bestückung rund 30% betrage, in der Hochsaison im Winter und bei Sonderanlässen jedoch 100%. Im Jahresdurchschnitt sei von einer durchschnittlichen Bestückung von 50 – 75% auszugehen. Die Normgeschwindigkeit betrage 4 m/s. Im Sommerbetrieb werde sie bei schlechtem Wetter und wenig Passagieren auf 3,5 m/s reduziert.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 71/2022), Seite 18/32

In der Wintersaison werde die Bahn bei schönem Wetter an Wochenenden, Ferien- und Feiertagen während durchschnittlich zwei Stunden mit maximal 5 m/s betrieben.

E. 6.1

Die Messungen, welche dem Gutachten E.____ 2020 zu Grunde liegen, wurden mit einer Bestückung der Anlage von 100% und gefährlichen Geschwindigkeiten von 4 m/s sowie 5 m/s gemacht. Für die Berechnung der Grenzwerte war – wie bereits in früheren Gutachten – die Bestückung von 100% massgebend. Dies führte zu einem Beurteilungspegel von 61 dB(A) am Messpunkt 1 auf Grundstück Nr. 003, sowie 57 dB(A) bzw. 56 dB(A) an den

Messpunkten 3 und 4 auf den Grundstücken Nrn. 002 und 004.

E. 6.2

Die für die Berechnung massgebenden Betriebsparameter waren schon in den vielen vorangegangenen Verfahren vor Baudepartement (siehe BDE Nr. 55/2014 vom 7. August 2014) aber auch vor Verwaltungsgericht (siehe VerwGE B 2014/172 vom 24. März 2016) Thema. Wie die Vorinstanz im angefochtenen Beschluss zutreffend festhält, hat das Verwaltungsgericht bereits rechtskräftig über diese Fragen entschieden. In den Verfahren wurde festgestellt, dass grundsätzlich auf diejenigen Messergebnisse abzustellen ist, welche die maximalen Immissionen über mehrere Wochen ergeben. Bereits dann und aufgrund der Angaben der Rekursgegnerin in ihrer Eingabe vom 20. November 2020 an die Vorinstanz auch gegenwärtig – war unbestritten, dass die Luftseilbahn während mehrerer Wochen am Stück mit einer hundertprozentigen Bestückung betrieben wird. Das Verwaltungsgericht hielt fest, dass die in dieser Zeit tatsächlich anfallenden Lärmimmissionen für die Betroffenen nicht dadurch gemildert würden, dass im Sommer die Lärmimmissionen aufgrund der geringeren Bestückung tiefer seien. Entsprechend war und ist von einer Vollbestückung auszugehen und ist eine Mittelung mit Verweis auf die ergangenen Entscheidungen nicht zulässig. In Bezug auf die Fahrgeschwindigkeit hat das AFU zudem im Amtsbericht vom 16. Dezember 2021 und insbesondere in der Eingabe vom 31. März 2022 aufgezeigt, dass die Gewichtung der unterschiedlichen Immissionspegel bei unterschiedlichen Geschwindigkeiten nicht zu einer Unterschreitung der massgebenden Grenzwerte führen würde. Im Gegenteil: Am Messpunkt 1 würden die Immissionsgrenzwerte und bei den Messpunkten 3 und 4 die Planungswerte jeweils noch deutlicher überschritten. Dies ist darin begründet, dass für die Betriebszeit, die mit einer Geschwindigkeit von 5 m/s gefahren würde, höhere Pegelkorrekturen angewendet werden müssten, was im Lärmgutachten vom 26. August 2020 nicht berücksichtigt wurde. Am Augenschein war jedoch deutlich wahrnehmbar, dass der Ton wie der Impulsgehalt bei der höheren Geschwindigkeit höher sind. Auf diese schlüssigen Ausführungen der Fachstelle ist abzustellen.

E. 6.3

Die Messungen der E.____ AG selbst sind somit nicht zu beanstanden. Auch das AFU bestätigt in der Eingabe vom 31. März 2022, dass es die Lärmmessungen vom 20. Juli 2020 nicht anzweifelt. Anders verhält es sich mit den gewählten Pegelkorrekturen. Die Vertreterin Entscheid des Bau- und Umweltschutzdepartementes SG (Nr. 71/2022), Seite 19/32

des AFU hat am Augenschein festgestellt, dass nach ihrer Einschätzung der Lärm bei der schnelleren Geschwindigkeit bisher eher unterschätzt und die Pegelkorrekturen zu tief angesetzt worden seien. Die Pegelkorrektur K2 für die Hörbarkeit des Tongehalts sei mit 4 dB(A) und nicht mit 2 dB(A) anzusetzen. Auch sei der Impulsgehalt hoch, weshalb die Pegelkorrektur K3 ebenfalls zumindest mit 4 dB(A) zu berücksichtigen sei. In den bisherigen Gutachten war jeweils von 2 dB(A) für die Pegelkorrekturen K2 und K3 ausgegangen worden. Wie bereits aufgezeigt (siehe Erw. 3.3), verhält sich das AFU in diesem Punkt auch nicht widersprüchlich.

E. 6.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Messergebnisse der Kontrollmessung vom 20. Juli 2020 nicht zu beanstanden sind. Auch liegt in der Tatsache, dass die Vorinstanz von

diesen Parametern ausgegangen ist und keine Ergänzung der Kontrollmessungen angeordnet hat, entgegen der Ansicht der Rekursgegnerin keine Gehörsverletzung vor. Entsprechend ist weiter von einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte auf Grundstück Nr. 003 und der Planungswerte auf den Grundstücken Nrn. 002 und 004 auszugehen. Zu diesem Schluss kommt auch das AFU in seinem Amtsbericht vom 16. Dezember 2021. Der Rekursgegnerin ist darüber hinaus aber entgegenzuhalten, dass sie unabhängig von der von ihr behaupteten Reduktion der Lärmbelastung um mindestens 1 dB(A) zu weiteren Massnahmen verpflichtet ist und einen rechtmässigen Zustand herzustellen hat. Schliesslich hat die Anlage – wie das Verwaltungsgericht rechtskräftig festgestellt hat – nicht nur die Immissionsgrenzwerte, sondern die Planungswerte einzuhalten. Dass dies nicht auf allen Grundstücken der Rekurrenten der Fall ist, wird nicht einmal von der Rekursgegnerin bestritten. Eine Überschreitung der lärmschutzrechtlichen Grenzwerte ist somit – insbesondere auch betreffend die Planungswerte auf allen drei Grundstücken – zweifellos gegeben. Deshalb kann vorliegend die genaue Festlegung der Pegelkorrekturen offenbleiben. Da – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – die angefochtene Verfügung jedoch ohnehin aufzuheben ist und aufgrund des Einwands des AFU, sind für das weitere Vorgehen jedoch nochmals die Pegelkorrekturen zu prüfen. Wie das AFU in seinem Amtsbericht vom 16. Dezember 2021 ausführt, könnte sich durch weitere bauliche Massnahmen die Ton- und Impulshaltigkeit an den Messpunkten zudem verringern.

E. 7

Zu prüfen bleibt, ob die von der Vorinstanz gewährten Erleichterungen im Sinn von Art. 25 Abs. 2 und 3 USG rechtens sind oder nicht.

E. 7.1

Gestützt auf Art. 25 Abs. 1 USG dürfen neue ortsfeste Anlagen nur errichtet werden, wenn die durch diese Anlagen allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten. Sofern ein überwiegendes, öffentliches Interesse an der Anlage besteht und die Einhaltung der Planungswerte zu einer unverhältnismässigen Belastung für das Projekt führt, können Erleichterungen gewährt werden, wobei in der Regel die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen (Abs. 2). Absatz 3 dieser Bestimmung gewährt jedoch auch

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 71/2022), Seite 20/32

diesbezüglich wieder eine Erleichterung: Können bei der Errichtung von Strassen, Flughäfen, Eisenbahnanlagen oder anderen öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen durch Massnahmen bei der Quelle die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, müssen auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers der Anlage die vom Lärm betroffenen Gebäude durch Schallschutzfenster oder ähnliche bauliche Massnahmen geschützt werden. Erleichterungen dürfen nur im Einzelfall, unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse, bewilligt werden (R. WOLF, in: A. Kölz [Hrsg.], Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Zürich 2000, Art. 25 N 68). Zudem ist diese Möglichkeit nur restriktiv anzuwenden. Andernfalls brauchten sich Ersteller von Anlagen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, praktisch nicht mehr um die Einhaltung des Planungswerts zu kümmern. Dies ist nicht der Sinn von Art. 25 Abs. 2 USG. Durch die Anwendung dieser Ausnahmeregelung darf der Grundsatz, wonach bei der Neuerrichtung von lärm erzeugenden ortsfesten Anlagen der Planungswert einzuhalten ist, nicht

ausgehöhlt werden (URP 2004 S. 550; A. GRIFFEL/H. RAUSCH, Kommentar zum Umweltschutzrecht, Ergänzungsband zur 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2011, Art. 25 N 17). Der Umfang der Erleichterungen ist auf das Mass zu beschränken, welches nach Massgabe der Verhältnismässigkeit im konkreten Fall gerechtfertigt ist (WOLF, a.a.O., Art. 25 N 69).

Für die Beurteilung der Rechtmässigkeit der Gewährung von Erleichterungen sind drei Schritte vorzunehmen: (1) Es ist zu prüfen, ob die aus der Einhaltung der Planungswerte resultierende Belastung für das Projekt so gross wäre, dass sie für dieses nicht mehr tragbar erscheint. Es stellt sich mitunter die Frage nach der Verhältnismässigkeit von Aufwand und Ertrag, womit zu prüfen ist, ob die Kosten möglicher Vorkehrungen in einem vernünftigen Verhältnis zu den erzielbaren Wirkungen stehen. Eine Belastung, die sich hätte vermeiden lassen, wenn die betreffende Anlage rechtzeitig und umsichtig geplant worden wäre, ist nicht zugunsten von Erleichterungen zu berücksichtigen (URP 1994 S. 172). (2) Sodann ist zu prüfen, in welchem Ausmass Erleichterungen erforderlich sind, um die Belastung auf ein für das Projekt tragbares Mass zu reduzieren. (3) Abschliessend ist abzuwägen, ob das öffentliche Interesse an der Realisierung der Anlage so gross ist, dass es die resultierende zusätzliche Lärmbelastung rechtfertigt und das entgegenstehende Interesse an der Gewährleistung des Lärmschutzes überwiegt (siehe zum Ganzen: WOLF, a.a.O., Art. 25 Rz. 72 ff.).

E. 7.2

Bei der zu beurteilenden Luftseilbahn handelt es sich um eine öffentlich konzessionierte Anlage, weshalb Erleichterungen im Grundsatz sowohl in Bezug auf die Immissionsgrenzwerte als auch die Planungswerte möglich sind.

In früheren Verfahren zwischen den Beteiligten war die Anordnung von Erleichterungen auch bereits thematisiert worden. Das Baudepartement hielt in BDE Nr. 75/2010 vom 10. Dezember 2010 fest, dass die Vorinstanz bei der Prüfung von Erleichterungen zu beachten habe,

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 71/2022), Seite 21/32

dass diese nur im Einzelfall zu bewilligen seien und der Umfang der Erleichterungen sich auf das Mass zu beschränken habe, dass nach Massgabe der Verhältnismässigkeit im konkreten Fall gerechtfertigt sei (Erw. 6.3). Das Verwaltungsgericht gab in seinem Urteil B 2011/7 vom 17. Januar 2012 zu bedenken, "dass nicht leicht anzunehmen ist, die Einhaltung der Planungswerte führe zu schweren technischen Schwierigkeiten. Bei der Errichtung von ortsfesten Anlagen bestehen bedeutend weitergehende technische Gestaltungsmöglichkeiten für den gesetzeskonformen Betrieb einer Anlage als bei dessen Sanierung. Sind keine weiteren Begrenzungen der Emissionen bei der Quelle mehr möglich, können regelmässig ergänzende Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg getroffen werden. Schliesslich lässt sich der Lärm auch fast immer mit geeigneten Nutzungsbeschränkungen reduzieren, so dass keine über die Planungswerte hinausgehenden Belastungswerte mehr auftreten. Eine wirtschaftliche Belastung, die sich wie vorliegend hätte vermeiden lassen, wenn die betreffende Anlage rechtzeitig und umsichtig geplant worden wäre, darf ohnehin nicht zu Gunsten von Erleichterungen berücksichtigt werden, worauf bereits schon die Vorinstanz zu Recht hingewiesen hat. So ist es denn auch nicht entscheidend, ob die nötigen Zusatzinvestitionen über realistische Betriebserträge verzinst und amortisiert werden können, sondern vielmehr, ob sich diese im

Vergleich zur Bausumme von Fr. 19,5 Mio. als verhältnismässig erweisen, wenn die Anlage von Anfang an auf die vorgeschriebenen Planungswerte ausgerichtet worden wäre" (Erw. 4.3).

E. 7.3

In formeller Hinsicht machen die Rekurrenten geltend, die Rekursgegnerin habe nur Erleichterungen bis zum Immissionsgrenzwert beantragt. Darüberhinausgehende Erleichterungen für die Einhaltung der Planungswerte hätte die Vorinstanz nicht von sich aus anordnen können. Diese Rüge geht fehl, hat die Rekursgegnerin mit Gesuch vom 21. Mai 2021 doch ausdrücklich beantragt, ihr seien gestützt auf Art. 25 Abs. 2 USG und Art. 7 Abs. 2 LSV Erleichterungen betreffend die Einhaltung der Planungswerte bei der Bergstation zu gewähren (Rechtsbegehren 3). Die Vorinstanz hat somit auf entsprechenden Antrag hin geprüft, ob die Voraussetzungen für Erleichterungen von der Einhaltung der Planungswerte gegeben sind. Der Rekurs erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

E. 7.4

Die Vorinstanz hat zunächst zwei betriebliche Massnahmen (Beschränkung der Betriebszeiten und Reduktion der Geschwindigkeit) geprüft.

E. 7.4.1

Betreffend die Beschränkung der Betriebszeiten führte die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid mit Verweis auf das Konzept F.____ 2018 aus, dass für die Einhaltung des Immissionsgrenzwerts auf Grundstück Nr. 003 eine Einschränkung des Betriebs um 4,5 Stunden pro Tag auf 7 Stunden pro Tag notwendig wäre. Um den Planungswert einzuhalten, dürfte die Bahn sogar nicht länger als drei Stunden pro Tag betrieben werden. Die Vorinstanz kam deshalb zum Schluss, dass eine Beschränkung der Betriebszeiten aufgrund der

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 71/2022), Seite 22/32

zentralen Erschliessungsfunktion der Bahn für Y.____ und aufgrund der Einbindung in das Netz des öffentlichen Verkehrs mit Fahrplanpflicht nicht in Frage komme.

E. 7.4.2

Gemäss Vorinstanz ist auch die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit auf maximal 4 m/s nicht praktikabel und ungeeignet. Zwar habe diese Reduktion gemäss Gutachten E.____ 2020 bei den Messpunkten 3 und 4 signifikant tiefere Lärmimmissionen zur Folge, würde das Problem der Grenzwertüberschreitung beim am stärksten belasteten Messpunkt 1 auf Grundstück Nr. 003 aber nicht lösen. Auch wären gemäss Vorinstanz für die Feststellung der Wirksamkeit weitere Abklärungen notwendig, was sie als nicht zielführend erachte. Auch sei der Verwaltungsaufwand der Gemeinde Z.____ für die Kontrolle der Einhaltung der maximalen Fahrgeschwindigkeit unverhältnismässig hoch. Die Rekursgegnerin hält diesbezüglich fest, dass sie die Fahrgeschwindigkeit zur Optimierung des Energieverbrauchs ohnehin laufend dem Passagieraufkommen anpasse. Der Transportauftrag verpflichte die Bahnbetreiberin jedoch, die Passagiere so rasch wie möglich an den Zielort zu bringen und lange Wartezeiten bei der Umsteigestation zu vermeiden. Die Rekurrenten bringen vor, die Fahrgeschwindigkeit wirke sich erheblich auf die Lärmimmissionen aus. Entsprechend sei ein Betriebsregime mit verbindlichen maximalen Fahrgeschwindigkeiten anzuordnen.

E. 7.5

Wie sich aus den Konzepten und Gutachten ergibt, sind betriebliche Massnahmen (für sich allein) nicht geeignet, die Einhaltung der Planungswerte auf allen betroffenen Grundstücken (insbesondere auf Grundstück Nr. 003) herbeizuführen. Betriebliche Massnahmen können jedoch sehr wohl einen Beitrag zur Reduktion der Lärmimmissionen leisten. Dies ergibt sich insbesondere auch aus den Gutachten E.____ 2019 und 2020. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz kann somit nicht gesagt werden, dass insbesondere die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit eine ungeeignete Massnahme wäre. Hierbei übersieht die Vorinstanz einerseits, dass die Immissionen soweit als möglich reduziert werden müssen, bevor Erleichterungen gewährt werden. Ob mit diesen Massnahmen Grenzwerte eingehalten werden können, ist demgegenüber (zumindest in einem ersten Schritt) unmassgeblich. Vielmehr können sie auch geeignet sein, wenn sie "lediglich" einen entsprechenden Beitrag zur Lärmreduktion leisten. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass einzelne Massnahmen für sich allein zwar allenfalls nicht zur Einhaltung der Planungswerte führen würden, eine Kombination verschiedener Massnahmen hingegen vielleicht schon. Zur Reduktion der Lärmemissionen sind solche betrieblichen Massnahmen ohne weiteres geeignet. Auch verfängt das Argument der Rekursgegnerin, eine Beschränkung komme nicht in Frage, weil der Bahn Erschliessungsfunktion zukomme, nicht. Bereits vor zwölf Jahren hat das Baudepartement in BDE Nr. 75/2010 vom 10. Dezember 2010 was folgt festgehalten (Erw. 5.1): "Obwohl der Luftseilbahn eine Erschliessungsfunktion zukommt, sind betriebliche Einschränkungen nicht von vornherein auszuschliessen. Bei Beibehaltung der Betriebszeiten wäre beispielsweise an eine Reduktion der

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 71/2022), Seite 23/32

Fahrten zu denken. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Sicherstellung der Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln einen permanenten Betrieb der Gondelbahn mit einer Kapazität von bis zu 1'200 Personen pro Stunde (und damit verbunden mit dem Eintreffen einer Gondel ungefähr alle 20 Sekunden) nötig machen sollte. Andere öffentliche Verkehrsmittel weisen meist keine auch nur annähernd vergleichbare Frequenz auf. Auch ist denkbar, dass die Lärmimmissionen durch eine Reduktion der Geschwindigkeit der Bahn gesenkt werden könnten." Diese Einschätzung wurde vom Verwaltungsgericht mit VerwGE B 2011/7 vom 17. Januar 2012 geteilt. Es hielt fest, dass die Erschliessungspflicht der Seilbahn als konzessionierte Anlage es nicht nötig mache, dass bis zu 1'200 Personen pro Stunde von X.____ auf Y.____ transportiert würden (Erw. 4.2). Entsprechend hilft der Rekursgegnerin auch der wiederholte pauschale Verweis auf ihren Erschliessungsauftrag nicht weiter. Zwar ist unbestritten, dass dieser Auftrag besteht und der Bahn auch in touristischer Hinsicht eine grosse Bedeutung zukommt. Dies allein rechtfertigt es jedoch nicht, betriebliche Massnahmen kategorisch auszuschliessen. Vielmehr ist zu prüfen, welche betrieblichen Massnahmen – allenfalls in Kombination mit baulichen Massnahmen – möglich wären, zu einer Lärmreduktion führen und zudem der Rekursgegnerin dennoch erlauben würden, ihrem Auftrag nachzukommen. Selbstverständlich kann es dabei nicht darum gehen, die Betriebszeiten – wie im Konzept F.____ 2018 errechnet – auf drei Stunden pro Tag zu reduzieren. Realistischer erscheint in diesem Zusammenhang eine Reduktion der Fahrgeschwindigkeit oder auch das Schaffen von Ruhezeiten (siehe Gutachten E.____ 2017, in welchem ein späterer Start des Betriebs am Morgen oder eine Mittagspause von

E. 7.6

Weiter prüfte die Vorinstanz auch bauliche Massnahmen. Hier- bei untersuchte sie die Erstellung einer Lärmschutzwand mit einer Länge von 19 m und eine solche mit einer Länge von 38 m.

E. 7.6.1

Betreffend die kürzere Lärmschutzwand mit einer Länge von 19 m kam die Vorinstanz – aufgrund des Konzepts F.____ 2018 – im angefochtenen Entscheid zum Schluss, dass damit die Planungswerte

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 71/2022), Seite 24/32

auf Grundstück Nr. 003 nicht eingehalten werden könnten. Diese kür- zere Lärmschutzwand erfülle somit den Zweck nicht. Vielmehr sei – wenn schon – eine längere Lärmschutzwand erforderlich. Im Konzept F.____ 2018 wurde errechnet, dass die Gesamtwirkung einer kurzen Lärmschutzwand auf die Immissionsorte nur gut 4 dB(A) bringen würde und damit die Planungswerte auf Grundstück Nr. 003 noch im- mer um 2 dB(A) überschritten würden. Aufgrund dieser bescheidenen Gesamtwirkung, der zu erwartenden Kosten von Fr. 435'000.– und der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds erachtete der Gutachter diese bauliche Massnahme nicht als verhältnismässig. Demgegenüber wird diese Einschätzung im Gutachten E.____ 2019 relativiert. Die im Konzept F.____ 2018 ausgewiesene Wirkung sei nur als grobe Schätzung zu verstehen und es könne nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die kurze Lärmschutzwand nicht ausreiche, um die Planungswerte einzuhalten. Bereits im Gutachten E.____ 2017 wurde diese Variante nicht als untaugliche Massnahme angesehen. In Bezug auf die Kosten und die Einordnung ins Orts- und Landschaftsbild schlug das Gutachten E.____ 2017 zudem vor, zu prüfen, ob die Lärmschutzwand tatsächlich bis zum Boden reichen müsse. Mit einer Konstruktion, welche im unteren Teil keine Lärmschutzelemente vorsehe, könnten Kosten gespart und zusätzlich dem Anspruch an das Ortsbild Rechnung getragen werden.

Auch bezüglich der kürzeren, rund 19 m langen, Lärmschutzwand kam die Vorinstanz somit zum Schluss, dass damit die Planungswerte nicht auf allen Grundstücken eingehalten werden könnten, womit diese Massnahme nicht geeignet sei. Gleich wie bei den betrieblichen Massnahmen, greift diese Einschätzung auch in diesem Zusammen- hang zu kurz. Einerseits ist unbestritten und wird auch von den Gut- achtern bestätigt, dass die Lärmschutzwand durchaus zu einer Reduk- tion der Lärmimmissionen auf den betroffenen Grundstücken führt. Auf den Grundstücken Nrn. 002 und 004 könnten die Planungswerte, auf Grundstück Nr. 003 immerhin die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Gemäss Gutachten E.____ 2019 wäre es sogar möglich, dass damit die Planungswerte auch auf Grundstück Nr. 003 eingehalten werden könnten. Der Nutzen einer solchen Lärmschutzwand wäre für die Rekurrenten also durchaus vorhanden. Zudem ist zu beachten, dass die Tauglichkeit einer Massnahme nicht von der Einhaltung der Grenzwerte abhängig ist. Auch ist es nach dem Gesagten durchaus möglich, dass eine Kombination der kürzeren Lärmschutzwand mit be- trieblichen Massnahmen den rechtmässigen Zustand herstellen könnte. Die kürzere Lärmschutzwand kann also nicht als untaugliche Massnahme abgetan werden. Auch gibt es keine Anhaltspunkte, wes- halb die Kosten unverhältnismässig hoch sein sollten – insbesondere bringt die Rekursgegnerin nicht vor, dass die Kosten wirtschaftlich nicht tragbar seien. Zudem ist mit Verweis auf VerwGE B 2011/7 vom

E. 7.6.2

Im angefochtenen Entscheid kam die Vorinstanz zum Schluss, dass eine Lärmschutzwand mit einer Länge von 38 m für die Einhaltung der Planungs- und Immissionsgrenzwerte geeignet und erforderlich wäre. Aufgrund des Umstands, dass von der Überschreitung der Grenzwerte lediglich drei Liegenschaften betroffen seien, die Lärmbelastung (aufgrund der Vollbestückung und der maximalen Fahrgeschwindigkeit) nur während eines geringen Teil des Jahres den gemessenen Werten entspreche und auch nur auf die Tageszeit begrenzt sei, würde der Nutzen in keinem Verhältnis zu den Kosten in Höhe von Fr. 765'000.– stehen. Zudem wäre auch mit einer solchen Wand eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds verbunden. Entsprechend falle die Interessenabwägung klar zu Gunsten der Gewährung von Erleichterungen aus.

Im Konzept F.____ 2018 wurde diese Variante beurteilt und festgestellt, dass damit eine Lärmreduktion bei allen Empfangspunkten um rund

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 71/2022), Seite 26/32

10 dB(A) erreicht und somit die Planungswerte überall deutlich unterschritten werden könnten. Aufgrund der geschätzten Kosten von Fr. 765'000.– wurde jedoch die wirtschaftliche Tragbarkeit als mehr als fraglich eingeschätzt.

Betreffend das Orts- und Landschaftsbild und – mit Abstrichen auch – die wirtschaftliche Tragbarkeit kann auf die Erwägungen zur kürzeren Lärmschutzwand verwiesen werden. Wobei für die Kosten eine entsprechende Überprüfung bzw. Optimierung (allenfalls mit Verzicht auf Lärmschutzelemente im unteren Bereich der Wand, Gutachten E.____ 2017) angezeigt wäre. Auch verfängt das Argument, die Lärmbelastung sei nur während eines geringen Teil des Jahres so hoch, nicht. Die Vorinstanz stützt sich diesbezüglich auf das Urteil des Bundesgerichtes 1A.39/2004 vom 11. Oktober 2004. Der dortige Sachverhalt ist mit dem vorliegend zu beurteilenden Fall jedoch überhaupt nicht vergleichbar. Damals ging es um die Bewilligung eines Kulturflosses in Basel. Einerseits – so hielt auch das Bundesgericht fest (Erw. 4.3) – war der zu beurteilende "Lärm" (Konzert) der eigentliche Zweck der Tätigkeit. Andererseits betrug die Gesamtdauer der Konzerte gerade mal 17 Stunden. Die Lärmbelastung, welche die Anwohnerinnen und Anwohner vorliegend ausgesetzt sind, ist ungleich höher. Die Anlage der Rekursgegnerin läuft ganzjährig – wenn auch nicht immer in Vollbestückung und mit unterschiedlichen Fahrgeschwindigkeiten. Bei dieser Variante der Lärmschutzwand ist jedoch zu beachten, dass die Planungswerte auf allen Grundstücken sogar deutlich unterschritten würden (unter der Annahme der Pegelkorrekturen der Gutachten und nicht derjenigen des AFU). Entsprechend wird zu prüfen sein, ob eine solche Länge der Lärmschutzwand wirklich erforderlich ist. Es könnte sich schliesslich auch zeigen, dass eine Lärmschutzwand zwischen

E. 7.7

Als Zwischenfazit ergibt sich, dass die Gewährung von Erleichterungen nur restriktiv zu handhaben ist. Auch ist die Gewährung jeweils anhand der konkreten Verhältnisse des Einzelfalls zu prüfen. Entsprechend ist der von der Vorinstanz aufgeführte Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes A-5324/2009 vom 27. Juli 2010 mit vorliegendem Fall nicht vergleichbar und zu dessen Beurteilung nicht dienlich. Einerseits wehrte sich damals die Bahnbetreiberin (die Pizolbahnen AG, Sargans) gegen die Auflage, bei einem Hotel Schallschutzfenster zu ihren Lasten einbauen zu lassen. Das Bundesverwaltungsgericht hatte dabei insbesondere zu prüfen, ob bereits in diesem Zeitpunkt feststand, dass die

Immissionsgrenzwerte überschritten sein werden. Die Rechtmässigkeit der Gewährung von Erleichterungen war demgegenüber nicht Verfahrensgegenstand. Andererseits ist mit dem AFU in seiner Stellungnahme vom 31. März 2022 einig zu gehen, wenn es ausführt, dass Hotelzimmer ohnehin nur über mehrere Tage, höchstens aber mehrere Wochen von den gleichen Personen und

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 71/2022), Seite 27/32

meistens auch erst am Abend und in der Nacht genutzt würden. Entsprechend wären Erleichterungen für Massnahmen des Lärmschutzes bei Hotelnutzungen wohl eher zu vertreten.

Vorliegend geht es jedoch nicht um Schallschutzmassnahmen bei einem Hotel. Die Vorinstanz hat zudem Erleichterungen für die Einhaltung der Planungs- sowie Immissionsgrenzwerte gewährt, obwohl es Massnahmen gäbe, welche geeignet und zumutbar wären, um die Lärmimmissionen zumindest zu reduzieren oder sogar die massgebenden Planungswerte einzuhalten. Bevor diese weiterführenden Massnahmen ergriffen wurden, besteht kein Raum für Erleichterungen. Wie das AFU in seinem Amtsbericht vom 16. Dezember 2021 zutreffend festhält, anbietet sich insbesondere die Errichtung einer Lärmschutzwand. Es wird zu ermitteln sein, welche Ausgestaltung (Länge, Höhe, allenfalls Verzicht auf Lärmschutzelemente in den unteren Reihen) notwendig ist, um an allen Orten die Planungswerte einzuhalten. Dabei sind auch die massgebenden Pegelkorrekturen aufgrund der Aussagen der Vertreterin des AFU anlässlich des Augenscheins sowie der Ergänzung des Amtsberichts vom 31. März 2022 nochmals zu überprüfen. Sollte sich ergeben, dass eine solche Lärmschutzwand (aus welchen Gründen auch immer) nicht umsetzbar ist, wäre zumindest eine solche Lärmschutzwand zu erstellen, mit welcher an sämtlichen Orten die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden könnten. Dies entspricht auch der (Mindest-)Empfehlung des AFU im Amtsbericht vom 16. Dezember 2021. Dadurch würden zumindest die Planungswerte auf den Grundstücken Nrn. 002 und 004 eingehalten. Einer solchen Lärmschutzwand (wobei es sich nicht zwingend um die

E. 7.8

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Erleichterungen macht die Rekursgegnerin geltend, dass die Zonenabgrenzung eng auf die Bergstation begrenzt sei. Dabei sei nicht berücksichtigt worden, dass sich die Schallausbreitung nicht an Zonengrenzen halte. Die Umgebung der Bergstation, welche der Wohnzone W2b und der Lärmempfindlichkeitsstufe II zugeordnet sei, sei durch die Bahn mit Lärm vorbelastet und könnte der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet werden. Auch dieses Kriterium könne im Rahmen der umfassenden Interessenabwägung, die für die Gewährung von Erleichterungen durchzuführen sei, berücksichtigt werden.

E. 7.8.1

Gestützt auf Art. 43 Abs. 2 LSV können Teile von Nutzungszonen der Empfindlichkeitsstufe I oder II der nächst höheren Stufe zugeordnet werden, wenn sie mit Lärm vorbelastet sind. Die Grundstücke der Rekurrenten sind der Wohnzone W2b und somit der Empfindlichkeitsstufe II zugeteilt.

E. 7.8.2

Dass sich die Rekursgegnerin auf diese Möglichkeit beruft, erstaunt vorliegend doch sehr. Schliesslich ist es gerade sie, welche mit ihrer Anlage die Überschreitung der Grenzwerte

verursacht. Nun kann es aber nicht angehen, dass die Rekursgegnerin sich auf Art. 43 Abs. 2 LSV – und sei es nur im Zusammenhang mit der Gewährung von Erleichterungen – beruft, damit sie ihren rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen muss. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass eine solche übermässige Lärmbelastung bzw. Lärmvorbelastung in der Wohnzone W2b nicht bestehen würde, würde die Rekursgegnerin endlich ihrer rechtlichen Verpflichtung zur Einhaltung der Planungs- werte nachkommen. Das Verhalten der Rekursgegnerin ist geradezu stossend und es ist kaum nachvollziehbar, dass auch 17 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage die Situation für die Anwohnerinnen und Anwohner noch immer nicht bzw. zumindest nicht in rechtlicher Hin- sicht ausreichend verbessert werden konnte.

8.

Die Rekurrenten machen geltend, sie seien für Aufwendungen zu ent- schädigen, die im Zusammenhang mit dem erst mit Verfügung vom

E. 12

bis 13 Uhr als denkbar erachtet wurde). Im Gutachten E.____ 2019 wird zudem die Möglichkeit eines Intervallbetriebs angedacht, um lärmarme Zeiten für die Anwohnerinnen und Anwohner zu schaffen.

Die Vorinstanz macht es sich somit zu einfach, wenn sie betriebliche Massnahmen von vornherein mit dem Verweis auf die Erschliessungs- pflicht der Rekursgegnerin sowie die allein mit diesen Massnahmen nicht erreichbaren Grenzwerte ablehnt. Selbstverständlich kann auch der entstehende Kontrollaufwand der Vorinstanz keine Rolle für den Verzicht auf betriebliche Massnahmen spielen. Immerhin ist die Vorinstanz als Baupolizeibehörde für die Durchsetzung des öffentli- chen Rechts und die Wahrung der öffentlichen Ordnung im Bauwesen zuständig. Weiter vollzieht die politische Gemeinde nach Art. 28 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzge- bung (sGS 672.1) vorliegend auch die eidgenössischen Vorschriften über den Lärmschutz.

E. 17

Januar 2012 (Erw. 4.3) anzumerken, dass diese Kosten ins Ver- hältnis zu den Kosten der Anlage in der Höhe von Fr. 19,5 Mio. zu setzen sind. Dabei ist wie erwähnt zu berücksichtigen, dass eine wirt- schaftliche Belastung, die sich wie vorliegend hätte vermeiden lassen, wenn die betreffende Anlage rechtzeitig und umsichtig geplant worden Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 71/2022), Seite 25/32

wäre, nicht zu Gunsten von Erleichterungen berücksichtigt werden darf. Trotzdem lohnt sich ein Blick auf die von der Rekursgegnerin bzw. dem Konzept F.____ 2018 ausgewiesenen bisher aufgewendeten Kosten. Bis ins Jahr 2018 wurden für (nicht ausreichende) Lärm- schutzmassnahmen Fr. 435'214.45 ausgegeben. Auch wenn diese Kosten bei der Beurteilung von Erleichterungen nicht berücksichtigt werden können, zeigt sich doch, dass Kosten in der gleichen Grössen- ordnung wie die Kosten für die 19 m lange Lärmschutzwand betragen, offenbar auch von Vorinstanz und Rekursgegnerin als verhältnismäs- sig angesehen wurden, wurden diese Massnahmen doch angeordnet bzw. durchgeführt. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass sich die Re- kursgegnerin vor rund 18 Jahren dazu verpflichtet hat, die Werte ein- zuhalten und dies Grundlage für den Rückzug der gegen die Anlage erhobenen Einsprachen war und die Grenzwerte auch heute noch auf mehreren Grundstücken rund um die Bergstation der Anlage nicht ein- gehalten werden,

erscheinen diese Kosten sehr wohl verhältnismässig. Zudem ist zu beachten, dass der Betrieb der Anlage mit dieser Massnahme – im Gegensatz zu den diskutierten betrieblichen Massnahmen – überhaupt nicht beeinträchtigt wird. Argumente wie die Erschliessungsfunktion oder der touristische Zweck der Anlage verfangen somit hier nicht. Auch betreffend das Argument, die Lärmschutzwand beeinträchtigt das Orts- und Landschaftsbild kann die Einschätzung der Vorinstanz nicht vorbehaltlos geteilt werden. Eine entsprechende Prüfung könnte erst im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für die Lärmschutzwand erfolgen. Jedoch sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass für den fraglichen Standort keine erhöhten Anforderungen in Bezug auf die Einfügung und Gestaltung gelten. Wie sich anlässlich des Augenscheins vom 9. Februar 2022 erneut gezeigt hat, käme die Lärmschutzwand nahe einer Reihe von Einzelgaragen sowie – natürlich – der Bergstation der Luftseilbahn zu stehen. Entsprechend können keine hohen Anforderungen an die Gestaltung gestellt werden und ist die Hürde, um von einer Verunstaltung sprechen zu können, ausserordentlich hoch.

E. 19

August 2021 abgeschlossenen kommunalen Verfahren entstanden seien. Auch machen sie weitere Aufwendungen geltend.

8.1 Die Rekurrenten bringen vor, sie würden seit dem Bau der Anlage (vor nunmehr 17 Jahren) rechtswidrige Lärmbelastungen beklagen und hätten seither von sämtlichen Gerichtsstellen Recht bekommen. Sämtliche Kosten, welche ihnen in diesem Zusammenhang erwachsen seien, seien zu entschädigen. Dies gehe weit über die Zuspicherung einer ausseramtlichen Entschädigung hinaus. Sollte dem

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 71/2022), Seite 29/32

Antrag nicht stattgegeben werden, würden sie eine Staatshaftungsklage gegen die Gemeinde prüfen. Die Rekurrenten reichen eine Kostennote für Aufwendungen im Zusammenhang mit den kommunalen Verfahren seit dem Jahr 2006 im Betrag von Fr. 25'551.70 ein. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Erstes Verfahren (25.7.06 – 15.1.10) Fr. 11'151.65
Zweites Verfahren (23.2.12 – 27.8.13) Fr. 3'363.90
Drittes Verfahren (22.11.16 – 19.10.20) Fr. 7'115.85
Viertes Verfahren (12.4.21 – 14.7.21) Fr. 3'920.30
Wie die Vorinstanz und die Rekursgegnerin zu Recht ausführen, betreffen die ersten drei Positionen Verfahren, über welche bereits rechtskräftig entschieden wurde. Das erste Verfahren wurde mit VerwGE B 2011/7 vom 17. Januar 2012 rechtskräftig abgeschlossen. Das zweite Verfahren endete mit VerwGE B 2014/172 vom 24. März 2016. Das dritte Verfahren mündete alsdann in die Rechtsverweigerungsbeschwerde, welche mit BDE Nr. 26/2021 vom 25. März 2021 gutgeheissen wurde. Im Rahmen der Entscheide des Baudepartementes sowie des Verwaltungsgerichtes wurde den Rekurrenten jeweils eine ausseramtliche Entschädigung zugesprochen. Über eine Entschädigung für das kommunale Verfahren war in diesen Verfahren – mangels Antragstellung – nicht zu befinden. Auch können die Rekurrenten im jetzigen Zeitpunkt nicht geltend machen, dass ihnen in den kantonalen Verfahren, welche bereits rechtskräftig entschieden wurden, insgesamt Fr. 12'700.80 zu wenig entschädigt worden sei. Dies hätten sie im Rahmen der damaligen Verfahren geltend machen müssen bzw. die zugesprochenen ausseramtlichen Entschädigungen durch die nächsthöhere Instanz überprüfen lassen müssen. Für die von den Rekurrenten bezeichneten Verfahren 1 bis 3 können somit aufgrund deren rechtskräftiger Erledigung keine (weiteren) Kosten für das

Einsprache- und die Rechtsmittelverfahren zugesprochen werden.

Anders verhält es sich mit dem von den Rekurrenten bezeichneten "vierten Verfahren". Dieses mündete im gegenwärtig angefochtenen Beschluss vom 19. August 2021. Vor Vorinstanz machten die Rekurrenten bereits eine ausseramtliche Entschädigung geltend, ihr Antrag wurde jedoch abgelehnt. Entsprechend kann dies mittels vorliegendem Rekurs noch angefochten werden.

8.2 Gestützt auf Art. 98 Abs. 3 Bst. a VRP werden in erstinstanzlichen Verfahren sowie in Einspracheverfahren in der Regel keine ausseramtlichen Kosten zugesprochen. Die ausnahmsweise Entschädigung ausseramtlicher Kosten ist auf Einzelfälle beschränkt, in welchen die Ablehnung des Entschädigungsbegehrens dem Gerechtigkeitsempfinden in stossender Weise zuwiderlaufen würde (A. LINDER, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Praxiskommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRP], Zürich/St.Gallen 2020, Art. 98 N 15).

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 71/2022), Seite 30/32

Auch wenn den Rekurrenten darin beizupflichten ist, dass es geradezu stossend ist, dass auch 18 Jahre nach Erteilung der Baubewilligung für die neue Gondelbahn und etlichen Rechtsmittelverfahren noch immer kein rechtmässiger Zustand hergestellt werden konnte, ist vorliegend nicht vom Grundsatz von Art. 98 Abs. 3 Bst. a VRP abzuweichen. Für das erstinstanzliche Verfahren, welches mit Gesuch um Erleichterungen der heutigen Rekursgegnerin vom 21. Mai 2021 eingeleitet und mit Entscheid der Vorinstanz vom 19. August 2021 beendet wurde, kann nicht gesagt werden, dass die Ablehnung des Entschädigungsbegehrens durch die Vorinstanz dem Gerechtigkeitsempfinden in stossender Weise zuwiderläuft. Wie vorstehend aufgezeigt, ist die Frage der ausseramtlichen Entschädigung für das vorinstanzliche Verfahren allein auf dieses Verfahren zu beschränken und nur dieses und die dortigen Aufwände der heutigen Rekurrenten zu beachten. Auch ändert daran – wie bereits unter Erw. 4.2 vorstehend ausgeführt – nichts, dass die heutigen Rekurrenten erneut Einsprache zu erheben hatten. Einerseits ist diese Verfahrenswahl nicht zu beanstanden, andererseits hätten sich die Rekurrenten ohnehin zum Verfügungsentwurf vernehmen lassen, wodurch ähnlicher Aufwand entstanden wäre.

9.

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Rekurs im Sinn der Erwägungen teilweise gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben ist. Die Vorinstanz wird innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft dieses Entscheids die notwendigen Lärmschutzmassnahmen anzuordnen haben. In Bezug auf die beantragte Zusprechung einer angemessenen Parteientschädigung (für bereits abgeschlossene Verfahren bzw. das Einspracheverfahren) erweist sich der Rekurs demgegenüber als unbegründet.

10.

10.1 Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 3'500.– (Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5). Vorliegend obsiegen die Rekurrenten grossmehrheitlich, weil die angefochtene Verfügung vom 19. August 2021 aufgehoben wird und weitere Lärmschutzmassnahmen notwendig sind. Nur im untergeordneten Punkt der ausseramtlichen Entschädigung für das vorinstanzliche Verfahren unterliegen sie. Bei diesem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt

es sich, die amtlichen Kosten vollumfänglich der Rekursgegnerin zu überbinden.

10.2 Der von A.____ am 22. September 2021 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– ist zurückzuerstatten.

11.

Die Rekurrenten und die Rekursgegnerin stellen ein Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 71/2022), Seite 31/32

11.1 Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie auf Grund der Sach- und Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP). Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 98bis VRP). Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272) finden sachgemäss Anwendung (Art. 98ter VRP).

11.2 Die Rekurrenten obsiegen mit ihren Anträgen grossmehrheitlich. Da das Verfahren zudem in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bot, die den Beizug einer Rechtsvertreterin rechtfertigen, besteht grundsätzlich Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung (Art. 98bis VRP). Weil keine Kostennote vorliegt, ist die ausseramtliche Entschädigung in Anwendung von Art. 6 in Verbindung mit Art. 22 der Honorarordnung (sGS 963.75) ermessensweise auf Fr. 3'250.– festzulegen; sie ist von der Rekursgegnerin zu bezahlen.

Da kein begründeter Antrag um Zuspreehung der Mehrwertsteuer gestellt wurde, wird diese aufgrund des per 1. Januar 2019 geänderten Art. 29 HonO nicht zum Honorar hinzugerechnet.

11.3 Da die Rekursgegnerin mit ihren Anträgen grossmehrheitlich unterliegt, hat sie von vornherein keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung. Ihr Begehren ist deshalb abzuweisen. Entscheid 1.

a) Der Rekurs von A.____, B.____ und C.____ wird – soweit darauf eingetreten werden kann – im Sinn der Erwägungen teilweise gutgeheissen, im Übrigen abgewiesen.

b) Der Beschluss des Gemeinderates Z.____ vom 19. August 2021 wird aufgehoben. Der Gemeinderat Z.____ hat innert drei Monaten nach Rechtskraft dieses Entscheids weitergehende Lärmschutzmassnahmen für die Bergstation der Luftseilbahn X-Y anzuordnen.

2.

a) Die D.____ AG bezahlt eine Entscheidgebühr von Fr. 3'500.–.

b) Der am 22. September 2021 von A.____ geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– wird zurückerstattet.

3.

a) Das Begehren von A.____, B.____ und C.____ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird gutgeheissen. Die D.____ AG entschädigt A.____, B.____ und C.____ ausseramtlich mit insgesamt Fr. 3'250.–.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 71/2022), Seite 32/32

b) Das Begehren der D.____ AG um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird abgewiesen.

Die Vorsteherin

Susanne Hartmann Regierungsrätin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.